

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 91.

Dienstag, den 18. November

1879.

Bekanntmachung.

Die General-Berordnung des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichtes vom 24. September 1875 bestimmt in Bezug auf die Confirmanden-Listen, welche den Geistlichen jährlich abzugeben sind, Folgendes:

„Es sind außer den Kindern, welche voraussichtlich zu Ostern des je nächsten Jahres aus der Schule entlassen werden, auch diejenigen Schüler mittler und höherer Volksschulen aufzunehmen, deren Confirmation auf Antrag ihrer Erzieher vor Beendigung des nach Umständen neun- oder zehnjährigen Lehrcurfus bereits am Schlusse des achten Schuljahres erfolgen soll.“

Dagegen sind solche Kinder, welche die Schule in Gemäßheit von § 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 26. April 1873 noch ein Jahr lang weiter zu besuchen haben, weil sie das Ziel der einfachen Volksschule bis zum Ablaufe des achten Schuljahres nicht erreichen, von der Aufnahme in die Confirmanden-Listen auszuschließen.“

Auf diese Bestimmungen wird nochmals zur Nachachtung hierdurch hingewiesen.

Cölln, den 22. October 1879.

Der Königl. Bezirksschulinspector.
Wangemann.

Bekanntmachung.

Das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 zählt zu den wesentlichen Gegenständen des Unterrichtes der Volksschule für Mädchen den Unterricht im weiblichen Handarbeiten, und die Ausführungs-Berordnung zu diesem Gesetze bestimmt, daß nur dann, wenn die zur Ertheilung des Unterrichtes erforderlichen Einrichtungen nicht getroffen werden können und die Unausführbarkeit dem Bezirksschulinspector nachgewiesen worden ist, von dem gedachten Unterrichte abgesehen werden darf. — Indem die Schul-Vorstände der Schulen, in denen bis jetzt für weibliche Handarbeiten noch nicht durch geordneten Schulunterricht gesorgt worden ist, auf diese gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden, werden sie zugleich veranlaßt, entweder die nöthige Einrichtung zur Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten im Laufe des Schuljahres zu treffen, oder bis

zum 15. December c.

dem Unterzeichneten über die Unausführbarkeit besagten Unterrichtes den Nachweis zu liefern.

Cölln, den 22. October 1879.

Der Königl. Bezirksschulinspector.
Wangemann.

Bekanntmachung.

Behufs der vorzunehmenden Ergänzungswahl des am Ende dieses Jahres ausscheidenden dritten Theiles der Stadtverordneten und deren Ersatzmänner ist eine Liste der stimmberechtigten und wählbaren Bürger hiesiger Stadt angefertigt worden und liegt dieselbe vom 19. November bis mit 3. December dieses Jahres im hiesigen Rathhause zu Jedermanns Einsicht aus. Etwaige Einsprüche dagegen sind rechtzeitig und spätestens bis mit Dienstag, den 25. November ds. Js. bei dem unterzeichneten Bürgermeister anzubringen.

Nach Ablauf der obgedachten Auslagezeit wird die Liste geschlossen, auch werden alle bis dahin nicht eingetragenen Bürger von der Wahl ausgeschlossen, sowie auch etwaige bis dahin nicht erledigte Einsprüche unberücksichtigt gelassen werden.

Wilsdruff, am 17. November 1879.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Bekanntmachung.

Die in den §§ 2 und 3 des Straßenpolizeiregularivs für hiesige Stadt enthaltenen Bestimmungen, daß zur Winterszeit jeder Hausbesitzer

- 1., seiner Hausfronte entlang den Schnee in einer Breite von mindestens 2 Ellen zu beseitigen und bei eintretender Glätte in gleicher Breite Sand und Asche zu streuen, sowie
- 2., bei eintretendem Thauwetter binnen 24 Stunden, vom Beginn desselben an, den vor seinem Hause befindlichen Vorplatz sowie das an dasselbe angrenzende Gassengerinne von Schnee und Eis zu reinigen und Bektere von der Gasse hinwegzuschaffen hat,

werden andurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß Uebertretungen oder Vernachlässigungen der gedachten Vorschriften nach § 5 des obgedachten Regularivs in Verbindung mit § 366 Punkt 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Wilsdruff, am 17. November 1879.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Berlin. Der erste Konflikt mit Rußland wäre also da; vorläufig ist es nur eine kleine, an sich unbedeutende Angelegenheit; ihre Bedeutung erhält sie erst durch die augenblicklich spannungsvolle Lage zwischen Deutschland und Rußland. Es ist ein sprechendes Zeichen für die gegenseitige Gereiztheit, denn wir erinnern uns nicht, daß in früheren Zeit wegen geringfügiger Vorkommnisse an der preussisch-russischen Grenze die deutschen Behörden eine gleiche Schneidigkeit entwickelt hätten, wie in nachstehendem Fall. Eine halbamtliche Depesche aus Tilsit berichtet nämlich: „Die „Tilsiter Zeitung“ meldet, der Oberpräsident v. Horn habe den Magistrat telegraphisch davon benachrichtigt, daß das Ministerium wegen fortdauernder Anstände gegen die Tourfahrten des preussischen Dampfers „Falk“ auf dem russischen Niemen seitens der russischen Behörde, die Inhibirung russischer Dampfer auf dem preussischen Niemen beschlossen habe. Die Inhibirung sei bereits angeordnet worden.“

Der Schicksalsspinnerinnen sind drei, eine, die den Lebensfaden spinnt, eine, die ihn nezt und die dritte schneidet ihn ab. Ob der russische Thronfolger bei seinen Besuchen in Wien und Berlin den Lebensfaden des Bündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich weiter spinnt, so daß Rußland eintreten kann, oder ob er den Faden zu zerschneiden sucht, wer will es wissen? Der Eintritt Rußlands

wäre fast schon ein Abschneiden. Der Thronfolger ist mit seinem Schwiegervater, dem dänischen König, in Wien glänzend aufgenommen und von Franz Joseph auf die Wangen geküßt worden. Ein böses Vorzeichen ist es, daß er von seinem Schwager, dem Welfen in Gmund, und von Paris kommt; weder er, noch sein dänischer Schwiegervater, noch sein englischer Schwager, der Prinz von Wales, gelten für Freunde Deutschlands. In seinem Palaste in Petersburg durfte während des deutschen Krieges mit Frankreich kein deutsches Wort gesprochen werden — bei 25 Rubel Strafe, die den französischen Verwundeten zu gute kamen. Sein Vater, der Czar, kam einmal extra zu ihm in Gesellschaft, begrüßte ihn und seine Gesellschaft deutsch und überreichte ihm zugleich spöttisch lächelnd 25 Rubel.

Saarbrücken, 10. November. Wie in dem westfälischen Kohlenrevier, so ist auch hier die Nachfrage nach Kohlen außerordentlich gestiegen; von einzelnen Sorten kann nicht mehr das verlangte Quantum geliefert werden und mehrere Händler hat man abschlägig bescheiden müssen. Die Ursache dieses so erfreulichen Vorganges ist besonders in dem Wiederaufblühen der elsässischen Textilindustrie und in der vermehrten Produktion französischer Etablissements zu suchen. Die Mülhauser Fabrikanten sind vollauf beschäftigt und andererseits ist die große chemische Fabrik von Solway u. Cie. in Dombasse (Dep. Meurthe et Moselle) in besonderem Schwunge. Wie groß der Kohlenbedarf dieses einen Etablissements ist, erhält daraus, daß für dasselbe hier fast täg-